

griffe gegen den sozialistischen Staat und seine Bürger mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln konsequent und wirksam abzuwehren. Aus der Arbeiterklasse hervorgegangen, mit ihr und dem werktätigen Volk eng verbunden und von der Partei erzogen, erwiesen sie sich — wie Otto Grotewohl in seiner Rede vor der Volkskammer zur Begründung des StAG die notwendigen Eigenschaften eines Anwaltes unseres Staates charakterisierte — als kristallklar für alle Bürger unseres Landes und als kristallhart gegenüber allen Feinden unseres Volkes. Das sind auch heute noch unverrückbare Maßstäbe.

Auf der Grundlage des ersten StAG wurde die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit zu einem wichtigen, nicht mehr hinwegzudenkenden Faktor der Garantie sozialistischer Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit für jedermann.

Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Staatsanwaltschaft der DDR war fest eingeordnet in die Entfaltung der gesamten sozialistischen Staatlichkeit. So wurde z. B. mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBl. I Nr. 8 S. 65) zugleich die Verbindung der Staatsanwaltschaft zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen weiter gefestigt. Das erfolgte mit dem Ziel, diese besser in die Lage zu versetzen, ihrer eigenen Verantwortung zur Festigung der Gesetzlichkeit im Territorium voll gerecht zu werden. Zu diesem Zweck wurden die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise verpflichtet, den örtlichen Volksvertretungen Auskünfte zu Fragen der Gesetzlichkeit zu erteilen, ohne daß damit eine Rechenschaftspflicht der Staatsanwälte gegenüber diesen Organen begründet wurde.

Mit der Lösung der wesentlichen Aufgaben zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus bis Anfang der sechziger Jahre und dem Heranreifen des Übergangs zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bedurfte es auch einer Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Das erfolgte mit dem zweiten Staatsanwaltschaftsgesetz vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 4 S. 57). Das Gesetz verstärkte die Rolle der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen die Kriminalität und übertrug ihr die Verantwortung für die analytische Auswertung der Kriminalität und die Führung der einheitlichen Kriminalstatistik der DDR. Zugleich wurde der Auswertung der Aufsichtstätigkeit und der Zusammenarbeit mit zentralen und örtlichen Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven der Werktätigen erhöhte Bedeutung zugemessen. Dem entspricht die Pflicht der Staatsanwaltschaft, ihre vorbeugende Arbeit weiter auszubauen.

In den neuen Regelungen kam die Stärkung der Einheit der Staatsmacht bei der Festigung der Gesetzlichkeit ebenso zum Ausdruck wie die weitere Vertiefung der demokratischen Grundlagen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit entsprechend den neuen Bedingungen und Möglichkeiten, die sich nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse ergaben.

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verlangt wachsende Qualität staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit

Eine qualitativ neue Stufe der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wurde mit den Beschlüssen des VIII. Parteitag der SED (15. bis 19. Juni 1971) über die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eingeleitet, die der IX. Parteitag (18. bis 22. Mai 1976) weiterführte, insbesondere mit der Beschlußfassung über das Parteiprogramm. Auch in dem neuen Entwicklungsabschnitt wurde die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft durch die Aufgaben bestimmt, die in Verwirklichung der Parteibeschlüsse in dieser Etappe zu lösen sind.

Im Vordergrund des Wirkens der Staatsanwaltschaft steht dabei nach wie vor der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und aller ihrer Bürger vor jeglichen kriminellen Anschlägen. Das verlangt eine konsequente, differenzierte und wirkungsvollere Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten. Zugleich betrachtete und betrachtet es die Staatsanwaltschaft als eine Aufgabe von hohem politischen Rang, noch wirkungsvoller zur Garantie der Rechte der Bürger beizutragen, um die Rechtssicherheit und damit das Vertrauensverhältnis zwischen sozialistischem Staat und Bürger zu festigen.⁴

Im Prozeß der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts sind in Verwirklichung entsprechender Beschlüsse der SED als der führenden Kraft der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung in unserem Lande neue, erweiterte und präzisiertere Regelungen ergangen, wie z. B. die StPO und die ZPO, mit denen auch die rechtlichen Grundlagen für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit weiterentwickelt wurden. Dieser Prozeß vollzog sich auch auf andere Gebiete staatlicher Tätigkeit. So reiften die Bedingungen für ein neues Staatsanwaltschaftsgesetz heran.

Das gegenwärtig geltende Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR wurde am 7. April 1977 von der Volkskammer auf Antrag des Staatsrates beschlossen (GBl. I Nr. 10 S. 93). Damit wurde auch auf diesem Gebiet unserer Staatlichkeit entsprechend den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands das Recht mit den gewachsenen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht. Das erfolgte im engen Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates und der Tätigkeit der Staatsorgane nach dem VIII. und IX. Parteitag der SED.

Das neue StAG nahm alle bisher bewährten Grundsätze und Erfahrungen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit in sich auf und schuf, orientiert an der Leninschen Konzeption für die sozialistische Staatsanwaltschaft, weitergehende staatsrechtliche Voraussetzungen dafür, daß die Staatsanwaltschaft der DDR als Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht den größer und umfassender gewordenen Aufgaben zur Gewährleistung der strikten und einheitlichen Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit noch wirksamer gerecht werden kann.⁵

Gesicherte Macht verlangt gesicherte Gesetzlichkeit. Entsprechend dieser Klassenkampflehre bestand und besteht der wichtigste Klassenauftrag der Staatsanwaltschaft darin, im Zusammenwirken mit den anderen Justiz- und den Sicherheitsorganen den sozialistischen Staat und seine Rechtsordnung allseitig zu schützen. Die Staatsanwaltschaft hat weiterhin wirksam dazu beizutragen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen. Erhöht haben sich die Ansprüche an die Staatsanwaltschaft, mit ihrer Tätigkeit das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger festigen und ihre gesellschaftlichen Aktivitäten, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen entwickeln zu helfen sowie Rechtsverletzungen vorzubeugen (§ 2 Abs. 1 StAG).

Das neue StAG hat sich als ein grundlegendes Gesetz zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit voll und ganz bewährt. Es ermöglicht und erfordert ein hohes Niveau staatsanwaltschaftlichen Wirkens, das der höheren Reife der sozialistischen Gesellschaft, der weiteren Ausprägung der führenden Rolle der Arbeiterklasse, der fortschreitenden Entfaltung der sozialistischen Demokratie und der objektiv wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts in diesem Entwicklungsprozeß gerecht wird.

Gesellschaftliche Wirksamkeit des Kampfes gegen Straftaten erhöhen

Große und vielseitige Anstrengungen wurden durch die Staatsanwälte unternommen, um spürbar die gesellschaftliche Wirksamkeit des Kampfes gegen Straftaten zu erhö-